

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 73 (1983)

Artikel: Zur Geschichte des stadtsanktgallischen Leinwandgewerbes
Autor: Ziegler, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

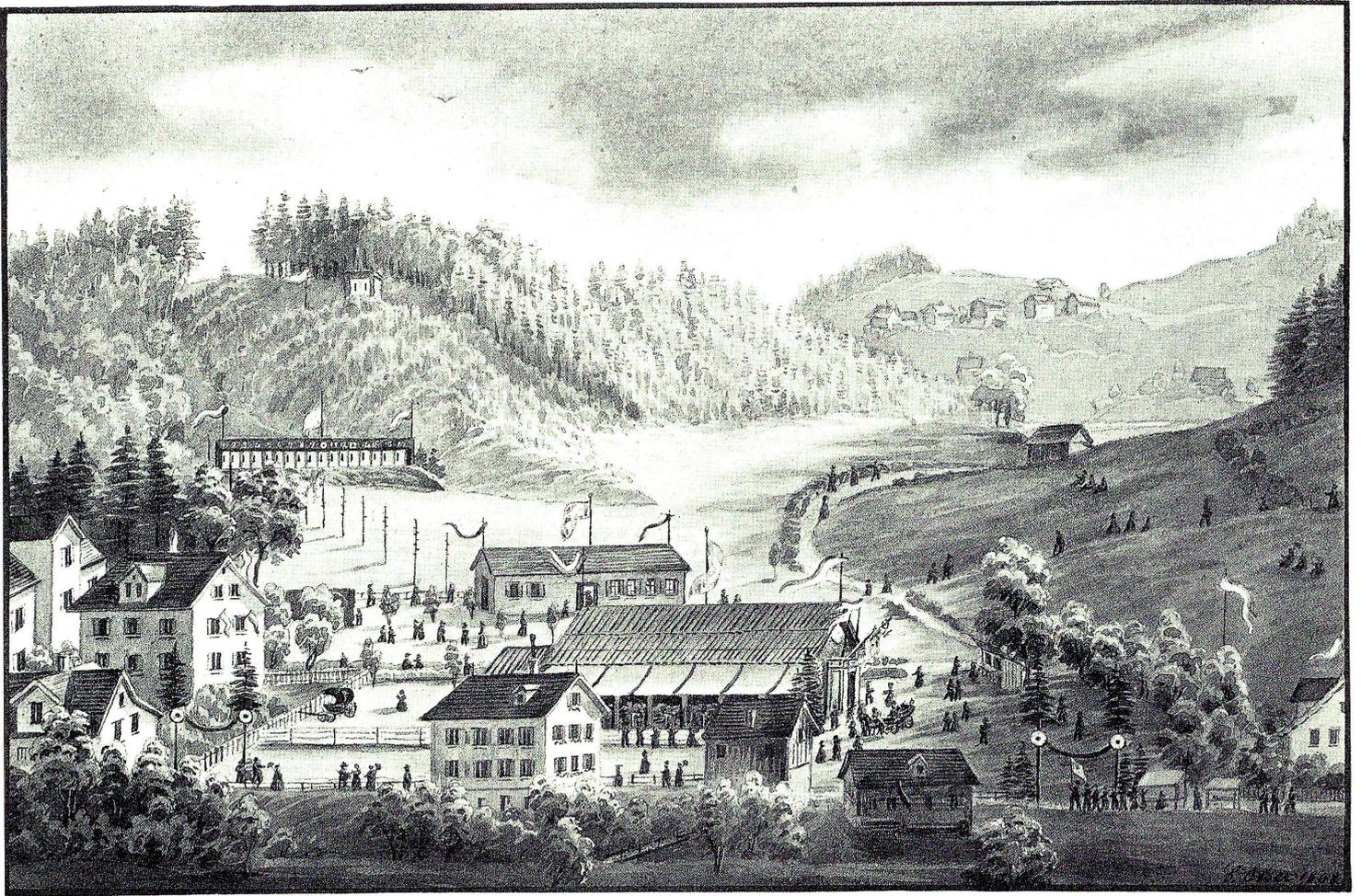
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Franz Columban ELSER: Kantonschützenfest in St.Gallen-St.Georgen, 1868,
das Tal der Demut, wo sich im 14. Jahrhundert eine Bleiche befand, im 19. Jahrhundert
(rechts geht es hinauf gegen die Bernegg), Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.



Links:
Stadtbuch, das ist Satzungen, Rechte und Gebräuche
der Stadt St.Gallen, erneuert 1673,
StadtASG, Band 544, (zweiter Band), S. 1.

Rechts:
Die Zunftwappen aus dem Wappenbuch des Magistrats
der Stadt St.Gallen von 1631, StadtASG.

mit den inneren Verhältnissen der beiden Städte zusammen. «In St.Gallen war die Bürgerschaft einig in dem Gedanken, finanziell selbständig und von der Abtei völlig unabhängig zu werden, und das Gewerbe konnte sich verhältnismässig ruhig entwickeln; in Konstanz dagegen wurde die grossartige Blüte gelegentlich durch Zunftrevolutionen, durch die Kämpfe zwischen dem Patriziat und der Masse der Bürgerschaft gestört.» Dass dann schliesslich die Konkurrenz St.Gallens endgültig über Konstanz siegte, hängt – immer nach Häne – weniger mit dem Konzil als vielmehr «mit einem letzten, grössten Zunftaufstand der Jahre 1429/30 zusammen, der den Kaiser Sigismund zum Eingreifen veranlasste und mit einer vollständigen Niederlage der Zünfte endigte. Neben der Innung der Ledergerber wurde jene der Leinwebler aufgehoben, und die bereits sehr leistungsfähig und rühmlich bekannte st.gallische Industrie hatte von jetzt an freie Hand auf dem Markt.»⁸

Im übrigen liessen damals bereits Konstanzer in St.Gallen bleichen, was ein Brief des bekannten Konstanzer Kaufmanns Lütfrid Muntprat vom 27. April 1428 beweist. Muntprat schreibt nach St.Gallen, dass «min gesellen und ich ain gut tail linwait, namlich by 166 düch, uff üwer blaiche hand» und «dz wir iecz etwaiß in sorgen sind von der Appuzeller wegen und dz wir die linwait gern her wellen füren». Wegen drohender Unruhen der Appenzeller bittet er sodann die «lieben

herren und gütten fründ» von St.Gallen, für die 166 Leinwandtücher der Grossen Ravensburger Gesellschaft besorgt zu sein.⁹

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts galt dann St.Gallen als eigentliches Zentrum der Leinwandherstellung im Bodenseeraum; die Stadt Konstanz hatte ihre ehemals führende Rolle längst an die Gallusstadt abtreten müssen.

Sehr schön illustriert dies eine Stelle aus Joachim von Watts (1484–1551, genannt Vadianus) «Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen»; Vadian schreibt: «Im jar, als man zalt 1481 jar, ladentend die von Costanz unser burger von S.Gallen uf ain gesellschaft, und zugend von den unsern vil abhin mit ainem gesellenfendli und wurdend eerlich und wol ghalten. Wie aber die gesellschaft ain end nam, schikt ain rat zü Costenz nach etlichen der unsern mit gar flißiger pit, begerende, daß wir so wol tün weltend und inen unsere linwatzachen ze bruchen uns bewilligen wettind; dan es uns on schaden und inen nebend uns nit onnutzlich sin wurd. Das schlüg man inen straks ab; dan es on sonderbarlichen schaden nit hett mögen geschehen.»¹⁰

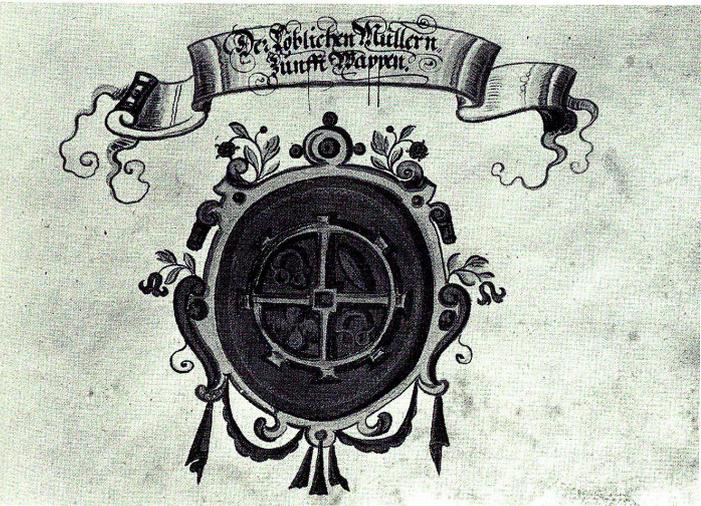
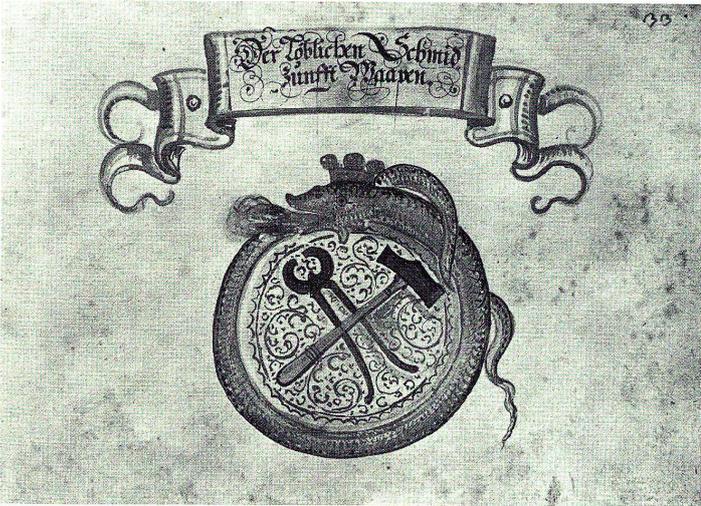
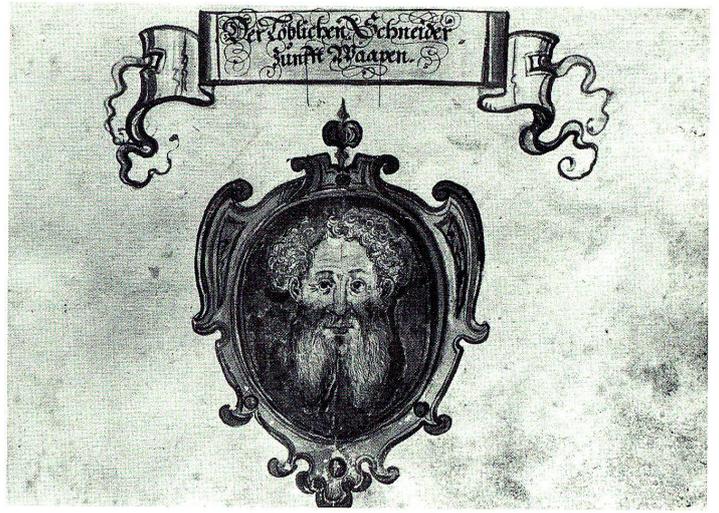
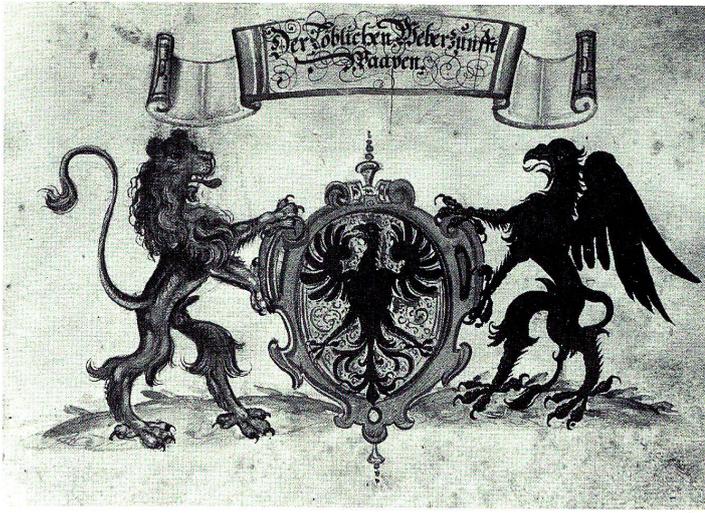
Dafür übernahmen dann die Konstanzer 1496 die St.Galler Leinwandmasse, indem Konstanz bestimmte, «das man unser statt linwatt braitte und den stab machen soll wie die von Sant Gallen».¹¹

Die St.Galler Leinwandzeichen waren das «gute Zeichen», dessen Aussehen nicht bekannt ist, für

die beste Qualität; das grosse G für zweitklassige und der Krebs für drittklassige Ware. Diese drei Sorten durften weiss gebleicht werden. – Für schlechtere Qualitäten gab es ein rotes und ein schwarzes Kreuz. Diese Ware wurde nur halb gebleicht und musste sodann gefärbt werden. – Die schlechteste Qualität, welche noch in den Handel kam, «die soll man für ein schlyßblez achten», steht im Stadtbuch von 1673, «denen soll man ein Zeichen geben, namlich ein grossen leer oder ring, so auch mitten ins Tuch gstupfft werden sollen». Diese «Schlyssblez» oder «Haussblez» sollten auch nicht an die weisse Schau kommen; es war jedem freigestellt, «wie weyß einer die haben wöll». – Jene Ware, die nicht einmal mehr dieser Stufe entsprach, erhielt kein Zeichen mehr; diese Tücher wurden «mit dem Bensel durch die nassen» geschlitzt und daraus gab es dann vermutlich «Nasenblätze». – Noch minderes Zeug wurde dem Grat nach zerschnitten.¹²

Kehren wir nach diesem Exkurs nach St.Gallen und in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück:

Um diese Zeit führten die St.Galler die Zunftverfassung ein, und «schon in der ältesten Aufführung der sechs Zünfte steht die Weberzunft obenan». Die demokratische Zunftherrschaft brachte der Stadt «die innere Selbständigkeit», und sie drängte zugleich «die alten äbtischen Beamten völlig in den Hintergrund».¹³



Die ältesten Leinwandsatzungen der Stadt St.Gallen stammen aus der Zeit vor 1364: «Dis sind die gesetzan von der linwat» heisst es im ältesten Stadtbuch. Diese Gesetze ermöglichten eine strenge Überwachung der Leinwandherstellung durch die sogenannten Leinwandschauer. – Die Unbestechlichkeit und Strenge der amtlichen Schau, die scharfe Kontrolle durch die städtischen Beamten sowie das Zusammenwirken von Obrigkeit, Zünften und Handel und schliesslich die merkantile Tüchtigkeit der Kaufleute bildeten, nach Ernst Ehrenzeller, die Voraussetzungen für den Aufschwung der St.Galler Leinwandindustrie.¹⁴

Aus den ältesten Leinwandsatzungen zitieren wir drei Paragraphen als Beispiele: «Item, durch ein Tuch, das zu schmal ist, soll man zwölf (Snitz) tun, bis ein Stück zehn Ellen hat.» «Item, wer ein falsches Zeichen an der Leinwand anbringt oder wer die Leinwand selber (statt der Schauer) (entoret) (d.h. eine Art Fabrikmarke bestand im Abhauen der sogenannten Ohren, u. U. die Zipfel des Tuches) oder von jemandem der Seinen entohren lässt, dessen Tuch soll man verbrennen und der, welcher es getan hat, der soll als Busse für ein Jahr lang aus der Stadt verbannt werden, so oft es geschieht.» «Item, das Tuch, welches von den Schauern kommt, soll so bleiben, wie es die Schauer bewertet haben. Wer es nach der Schau verändert, der soll als Busse acht Tage vor die Stadt, so oft er es tut.»¹⁵

«Dise Schauw ward anfangs auf und under der Brotloben, so auch das Gwandhaus gewesen, gehalten, bis das hernach anno 1475 die Mezgi auf Rindermarkt gesetzt, und die Schauw dahin geordnet; der vorige Plaz aber der Müller Zunfft eingegeben worden.»¹⁶

In den ältesten Leinwandsatzungen ist auch vom «Linwatraiffer», einem obrigkeitlichen Beamten, die Rede. Johannes Häne schreibt darüber: «Seine Einnahmen kamen – ob ganz oder teilweise wissen wir nicht – dem Abte zu. Er hatte die verkaufte Ware amtlich zu messen mit dem (Linwat-Raiff). Das war ein schmaler, etwa ein Centimeter breiter Lederstreifen, der eine bestimmte Anzahl Ellen lang sein musste. [...] Er galt geradezu als Symbol des Leinwandgewerbes. Ein neuer Reif wurde jeweilen – wenigstens in der Höhezeit der Industrie – in feierlicher Ceremonie seiner Bestimmung übergeben. Eine Kommission aus dem Rate prüfte ihn in der St.Laurenzenkirche auf das vorgeschriebene Mass, (damit kein Betrug entstehe und weder der Käufer noch der Verkäufer zu Schaden komme).»¹⁷

Diesen Leinwandreif verkaufte Abt Heinrich IV. mit dem dazugehörigen Leinwandzoll, d.h. den Zölln aus dem Leinwandverkehr, den Vettern Hug und Peter von Watt im April 1421 um 29½ Mark Silber: «Doch den fürsichtigen und wyßen dem burgermaister, dem rath und den



Georg Leonhard HARTMANN: Reimspruch über den Leinwandgewerb der Stadt St.Gallen, mit Abbildungen der Personen, durch welche die Ware, nachdem sie geschaut worden, weiters gefördert wird, um 1800, StadtASG.

Dazu bemerkt Hartmann: «Voranstehenden Reimspruch findet man noch an mehrern Orten, immer mit der Jahrzahl 1631. Die nachstehenden Abbildungen sind nach einem Gemälde genommen, das sich auf der ehemaligen Weberzunft befand und gleiche Jahrzahl hatte. Die Figuren waren alle auf einer Tafel nebeneinander, aber in der nemlichen Stellung wie jede hier einzeln kopiert ist. Schon des Kostüms wegen verdiente das Gemälde kopiert zu werden, da ich es so übel zugerichtet fand, dass solches selbst nicht mehr ausgebessert werden konnte.»

burgern gemainlich der statt Sant Gallen und iren erben und nachkommen vorbehalten, das sy mit deren willen und verhengde ainen messer ze der linwat setzen.»¹⁸

Die beiden Vettern erhöhten dann den Betrag von 29½ Mark «lötiges, fines silbers Costentzer gewichtes» freiwillig auf 36 Mark – «aus beschwörung ihres Gewissens».¹⁹

Im Jahre 1429 kaufte die Stadt «den raiff zü Sant Gallen, domit man die linwat misset, und den zol, so darzû gehört, ez sig von linwat, von garn, von endi oder von andren sachen» von Hug und Peter von Watt um 252 Rheinische Gulden.²⁰

1434 kam der Leinwandreif in den Besitz von Hans Keller aus Arbon, einem St.Galler Bürger, bei welchem er «bis auf Herren Abt Caspars Zeiten verblieben sein solle». – Er ging schliesslich 1457 durch den sogenannten Spaichingischen oder Berner Spruchbrief, der «den Loslösungsprozess der Stadt vom Kloster» vollendete, endgültig und formell an die Stadt über.²¹

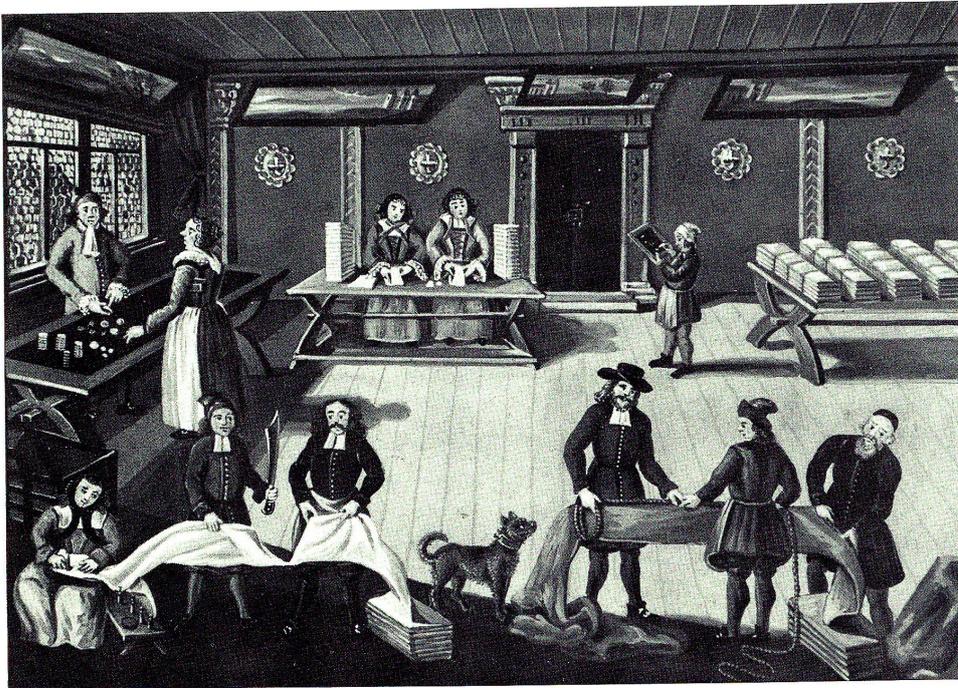
Auf eine Ausweitung des Leinwandgewerbes in der Mitte des 15. Jahrhunderts lassen folgende Begebenheiten schliessen:

Die Leinwandschau, von welcher wir schon gesprochen haben und die in St.Gallen bereits seit langem (1364, 1407) geübt wurde, erfuhr im Jahre 1452 eine weitere Ausdehnung. Vadian erzählt, dass in diesem Jahr, als das Leinwandgewerbe nach dem Konzil von Konstanz (1414–1418) in St.Gallen stark zugenommen und man in der Nachbarschaft angefangen habe, sich mit diesem Gewerbe zu beschäftigen, Bürger und Rat der Stadt St.Gallen einen Beschluss gefasst und eine Botschaft «in alle nachpurschaften» gesandt hätten, mit folgendem Bescheid: Sie hätten, um das Leinwandgewerbe zu erhalten und zu mehren, «ain ordenliche, verstendige schouw» angeordnet und «biderb lüt» dazu verordnet und bei ihren Eiden dazu verpflichtet, «daß si iederman gleich schouwen weltend, den armen als den richen, und zwüschet gütem und bösem underschaid machen, und das nit allain inen, sonder gmainer landschaft zü güt». Die St.Galler hätten begehrt, fährt Vadian fort, dass sich jedermann wegen des allgemeinen Nutzens an dieser Schau beteilige, und ausser Konstanz habe sich auch tatsächlich jedermann beteiligt. Deshalb sei beschlossen worden, wenn einer sich dieser Schau nicht unterziehen möge, so sollten «die von S.Gallen demselben weiter ze schouwen nit schuldig sin». Und weil allein die Konstanzer sich der Errichtung dieser Leinwandschau in St.Gallen widersetzten, ward weiter beschlossen, «daß man inen zü ewigen zeiten dhain tûch zü S.Gallen nit schouwen sölte noch welte».²²

Leinwandmaler oder Leinwandschauer und -maler werden in Ämterlisten und Seckelamtsbüchern seit 1407 erwähnt, und bis 1465 scheint es bloss eine Schau für die rohe Leinwand gegeben zu

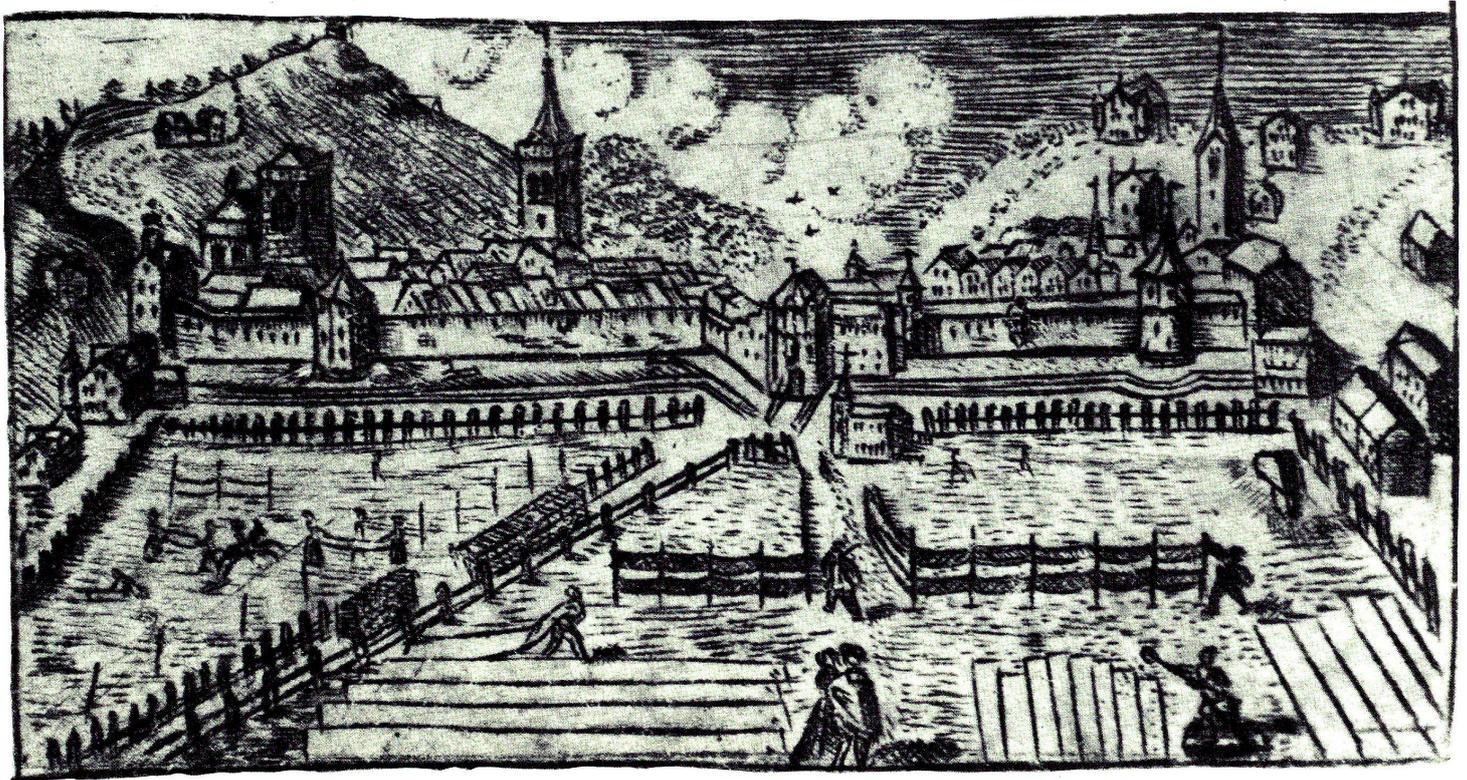


Abt Caspar von Breitenlanden nach Wolfgang Fechtters Abschrift der Vadianchronik, StadtASG, Band 677 a, S. 289.



Daniel Wilhelm HARTMANN: Vierzehn Aquarelle zur St.Galler Leinwandindustrie, Abbildung 10: Die Leinwandschau oder -kontrolle, Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Die Stadt St.Gallen von Osten, mit Spisertor, Brühltor und Platztor (von links nach rechts), im Vordergrund der Brühl, Ausschnitt aus Abbildung S. 6r.



haben. Seit dieser Zeit nahmen dann in rascher Folge verschiedene spezialisierte Schaubehörden ihre Kontrolltätigkeit auf: Rohzwilchschauper und Blau- und Schwarzzwilchschauper, später waren das die Schauper für gefärbte Leinwand- und Zwilchtücher, dann die rohe und weisse Leinwandschauper usw. Diese Behörden wurden im Laufe der Zeit immer wieder reorganisiert, erweitert, aufgeteilt, zusammengezogen.

Daneben gab es die Schauper in der Menge, welche die gemangten Tücher einer letzten Kontrolle unterzogen.²³

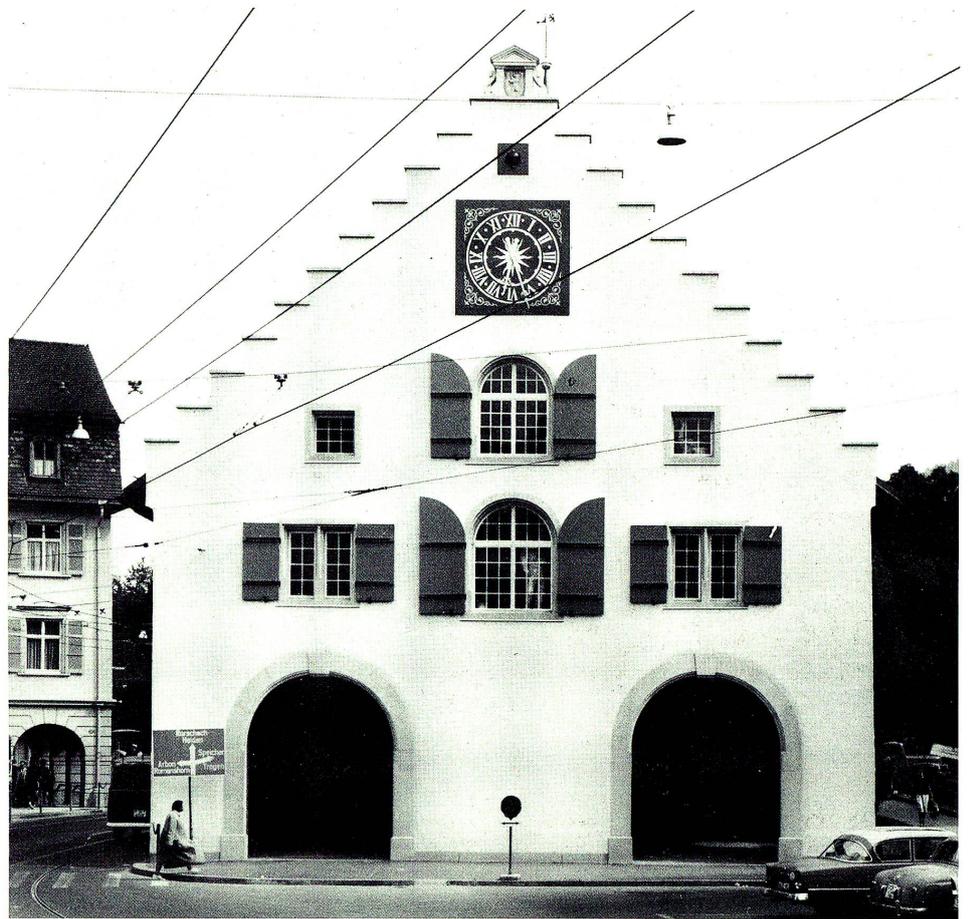
Um 1450 stellte Abt Caspar von Breitenlandenbergr, der von 1442 bis 1458 regierte, eine ganze Anzahl Forderungen an die Stadt. Da heisst es betreffend das Leinwandgewerbe: «Item truknetend die von S.Gallen linwat uf des gotzhus prüel on aines abtz erloben; das wer doch von alter har nit gsin, sonder hettend si das kürzlich angefangen.»²⁴

Als dann am 14. Mai 1457, nach langen Verhandlungen in St.Gallen die Differenzen zwischen Stadt und Kloster beigelegt werden konnten, wurde im Schiedsspruch, den die Berner mit Hilfe eidgenössischer Boten zustande gebracht hatten, bestimmt, dass die Städter von Ende April bis Mitte Oktober mit Erlaubnis des Abtes und des Konvents ihre Leinwand auf dem Brühl vor der Stadt zum Trocknen und Bleichen auslegen dürfen.

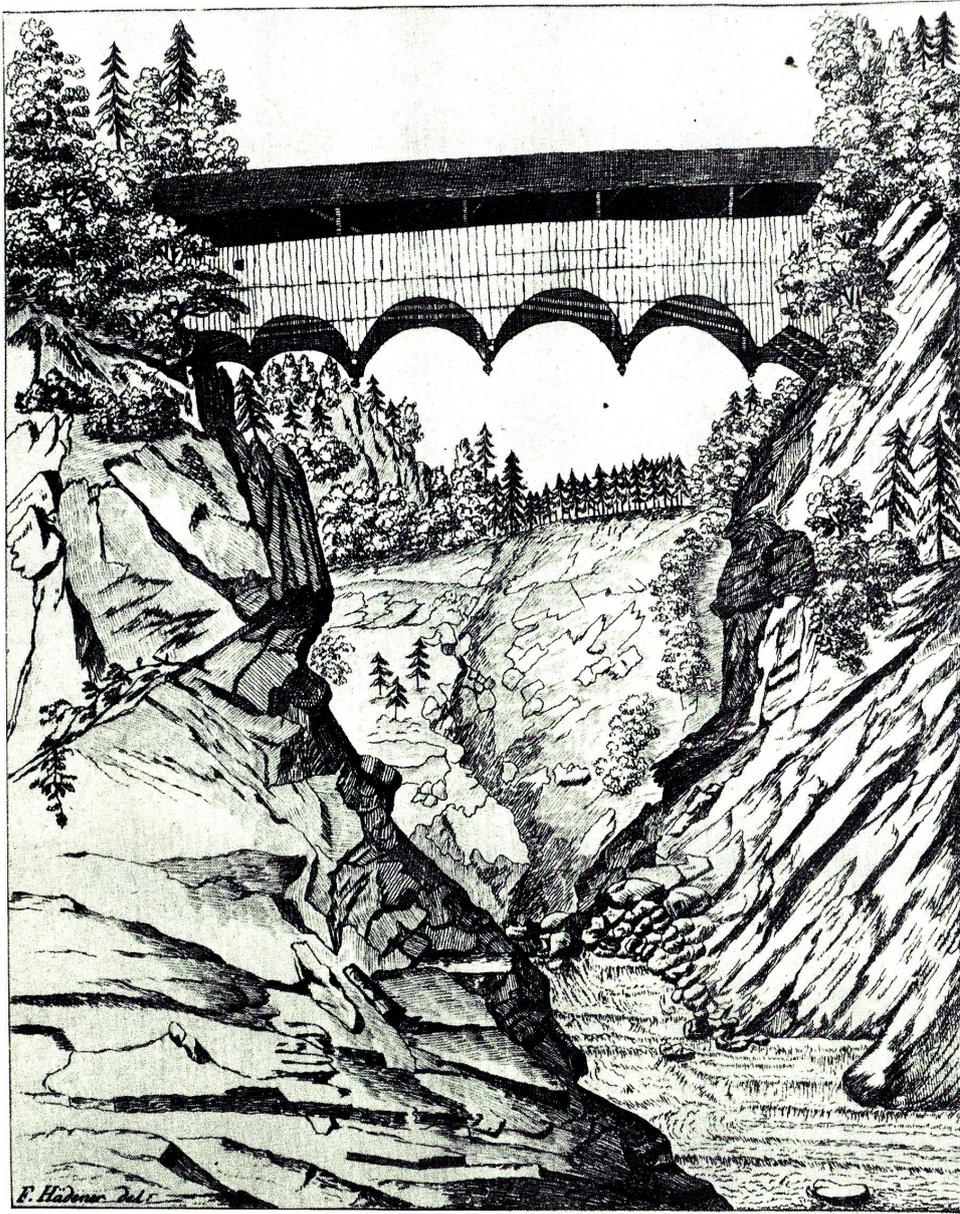
Aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 25. August 1466 erfahren wir, dass die St.Galler Bürger «in und ausser irer statt und in iren gerichteten und gebietten menigerley kauffmanschaft, ware, habe und gutt von frömbden und anheymlichen personen gefürt, bracht, hannttirung und gewerb getriben werde». Trotzdem habe es bisher in St.Gallen aber keine «stadel, greden, kauffhewser oder niderlegung» gegeben, wo die Kaufleute ihre Waren hätten aufbewahren können. Darum seien «solich person and erselben irer kauffmanschaft, habe und gutt zu schaden, unratt und widerwertikeitt komen».

Aus diesen und anderen Gründen gestattet nun der Kaiser denen von St.Gallen, «wo sy das ye zu zeitten notdurftig sein bedunckt und in füglich ist, stadel, greden, kauffhewser und niderlegung aufzurichten, zu pawen und zu machen, auch von den kauffmanschaften habe und gutte, so darinne nidergelegt und behalten werden, sold, zolle, niderlege oder haußgelt» zu erheben und von den wegziehenden Bürgern, Einwohnern und Hintersassen Abzugsgeld zu verlangen.²⁵

Dieses Privileg war wohl mit ein Grund zur Erbauung der Metzgr auf dem Rindermarkt 1475, deren Obergeschosse als Kaufhaus dienten. 1584 bis 1585 wurde dann das eigentliche Waag- oder Kaufhaus auf dem Bohl errichtet, das der Einlagerung und Verzollung von Handelsgütern eher diente als dem Warenverkauf.



Das Waaghaus auf dem Bohl in St.Gallen, renoviert 1958–1963.



F. HÄDENER: Prospect der St. Martins Brugg [...], Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Rechts:
Gerechnetes Leinwath Büechlin für die Statt Sant Gallen, 1671, Titelseite, Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Das Privileg von 1466 erläuterte und verschärfte Kaiser Friedrich III. 1487. Er gebot, niemand dürfe ausser der Stadt «in zweyen meyl wegs scheinweis umb Sannt Gallen» hohes und niederes Gericht ausüben oder dem Markt und Handel von St. Gallen irgendwelche Hindernisse bereiten. Des weitern gestattete er den St. Gallern, jeden, der im Textilgewerbe betrüge und in eine sogenannte «Freiung» flüchte, aus der Freiung herauszuholen und ihn «alsdann nach dem mißbrauch irer verhandlung nach des heiligen reichs recht und gestalt der verhandlung» zu strafen.²⁶

Die Beziehungen St. Gallens zum Rheintal veranlassten die Stadt 1468 «die künstlich hangende Bruck über das sehr tieffe Martins-Tobel, an der Goldaich gelegen, durch Antoni Falcken ihren Burger [...] erbauen» zu lassen, «zur Beförderung deß Leinwat-Gwerbs».²⁷

Während des Schwabenkrieges von 1499 und der italienischen Feldzüge von 1501 bis 1515 «suchte die Obrigkeit alle Mittel hervor, die Handlung in diesen wilden Zeiten aufrecht zu erhalten», indem sie z. B. 1508 Satzungen über Handel und Vermünzung von Silber erliess und Münzen schlug, «die man weit und breit für die besten erkannte». – Auch für das Leinwandgewerbe sorgten Bürgermeister und Rat, indem sie 1504 von Abt Franciscus die Erlaubnis erhielten, zum Nutzen des Gewerbes eine Walche mit dem dazu gehörigen Trockenfeld an der Sitter einzurichten. Dafür mussten sie einen ewigen Zins von 5 s. d. und 1 Pfund Wachs bezahlen.²⁸

1517 kauften die Stadtväter «eine grosse Eich, welche zu Meldeck jenseit der Sitteren gestanden». Dieser Lastbaum, so meldet die Chronik, «ist anfangs über die Sitteren von vier hundert Mann gebracht, und hernach an S. Sebastiani Tag mit achthundert frischen Gesellen von der Sitteren in die Statt, für die Mänge daselbst gezogen worden; die man alle mit Lohn, Speiß und Tranck wol befridiget hat».²⁹

Schliesslich brachte der Ewige Friede zwischen dem König von Frankreich und der Eidgenossenschaft und ihren zugewandten Orten vom 29. November 1516 auch der Stadt St. Gallen, besonders den Kaufleuten und ihrem Handel, Vorteile und dem Leinwandgewerbe und -handel neuen Aufschwung.

Die Reformation von 1524 scheint dem Leinwandgewerbe nicht geschadet zu haben – im Gegenteil, sagte doch Friedrich Bernet: «Diese Tochter des Himmels blickte auch gnädig auf die Handlung, sie wuchs unter ihren Fusstritten.»³⁰

So fällt die Hochblüte der sanktgallischen Leinwandindustrie ins 16. Jahrhundert. Im Jahre 1526 war die Leinwand so teuer – Johannes Kessler schreibt es in seiner «Sabbata» –, «das allen koflüten und webern nit mer ze wissen ist». «Die Weberzunft, zu der auch die Bleicher gehörten, zählte

um die Mitte des Jahrhunderts 350 Meister im Stadtgebiet», «reich und arm, die das handwerch brauchend, one die, die weder weib noch kind habend». – Um diese Zeit soll der Kauf von Leinwand so zugenommen haben, «dass die Kaufleute sich genöthiget sahen, am Morgen vor Tag ihre Plätze an dem Leinwandbank bestellen zu lassen, damit sie nicht von anderen eingenommen würden».³¹

An dieser Stelle sei nun etwas über die Produktionszahlen gesagt: Hektor Ammann hat errechnet, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in St.Gallen jährlich 2000 bis 3000 Tücher zu 120 Ellen marktfähig gemacht wurden. Traugott Schiess gibt für das Ende des 14. Jahrhunderts eine durchschnittliche Jahresproduktion von 1700 Tüchern an.³²

(Wenn man 1 Tuch zu 130 Ellen oder 97,5 m nimmt, so ergibt dies etwa 165 km Leinwand pro Jahr. Grob gesprochen waren die St.Galler Leinwandtücher 100 Meter lang und 1 Meter breit.)

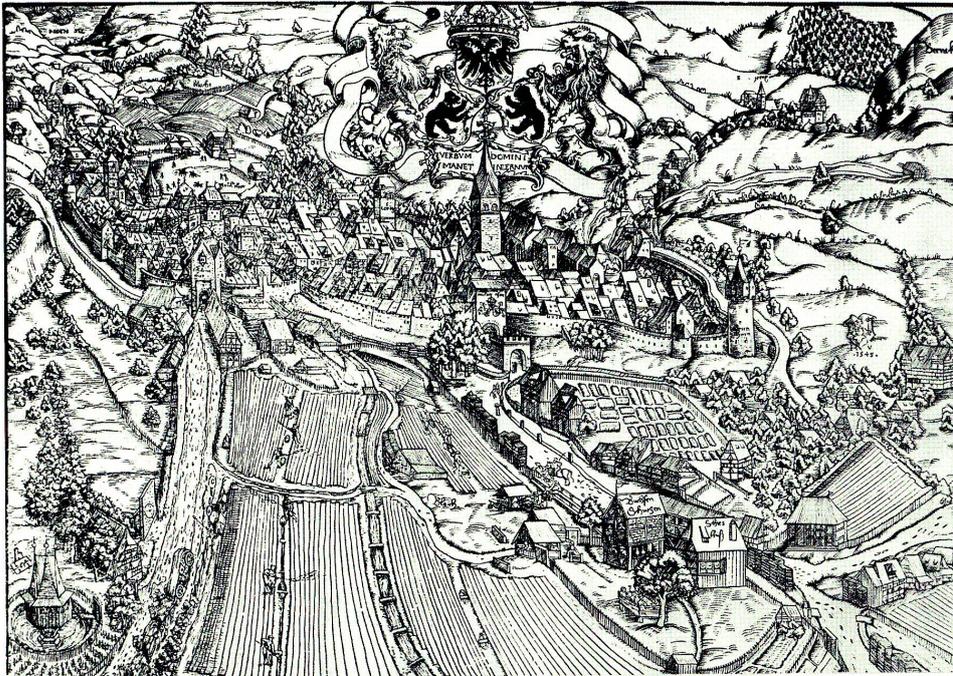
Bernet schreibt, im Jahr 1528 seien «bey 4000 Tuch auf den Bleichen gezählt» worden, und 1535 wurden «10 329 Tuch daß ganze Jahr hindurch geschauet, ohne Zwilch und Farb-Leinwand». Aus den Jahrrechnungen hat Walter Bodmer die Zahl der auf den Bleichen in St.Gallen jährlich gebleichten Tuche ermittelt. Von rund 7000/8000 Stücken im Jahr von 1525 bis 1542, stieg die Zahl der Tücher nach Bodmer bis etwa 12 000 im Jahr 1545 und erreichte 1564 einen ersten Höhepunkt mit fast 20 000 Tüchern. Ein zweiter Höhepunkt wurde 1610 erreicht mit 23 622 guten Tüchern. Pest, Krieg und ein «verderbtes Münzwesen» bewirkten in den folgenden Jahrzehnten einen Rückgang, von dem sich das Gewerbe aber wieder erholen konnte, wie das Produktionsdiagramm der Bleichen zeigt. 1714 wurde noch einmal ein Rekord von etwa 24 000 Tüchern erreicht. Von 1745 an ging die Produktion dann dauernd zurück.³³

Ein Leinwandbüchlein aus dem Jahre 1671 gibt für das Jahr 1610 27 645 und für 1622 gar 27 740 Tücher an. Die höchste Produktionszahl wird auch hier für das Jahr 1714 mit 38 232 Tüchern angegeben.

(Alle diese Produktionszahlen sind mit Vorsicht zu gebrauchen und müssen durch gründliche Forschungen einmal genau überprüft werden. – Ebenso nötig wären Nachforschungen über die Preise der einzelnen Tücher. Angaben darüber müssten zusammengetragen werden aus Amtsbüchern, Jahrrechnungen, Geschäftsbüchern und Chroniken, aus dem Tagebuch des Kaufmanns Johann Rütiner [gestorben 1556], aus der «Sabbata» und aus anderen Quellen.

In diesem Zusammenhang wären auch einmal die Lebensverhältnisse jener zu untersuchen, welche die Leinwand herstellten, angefangen von den





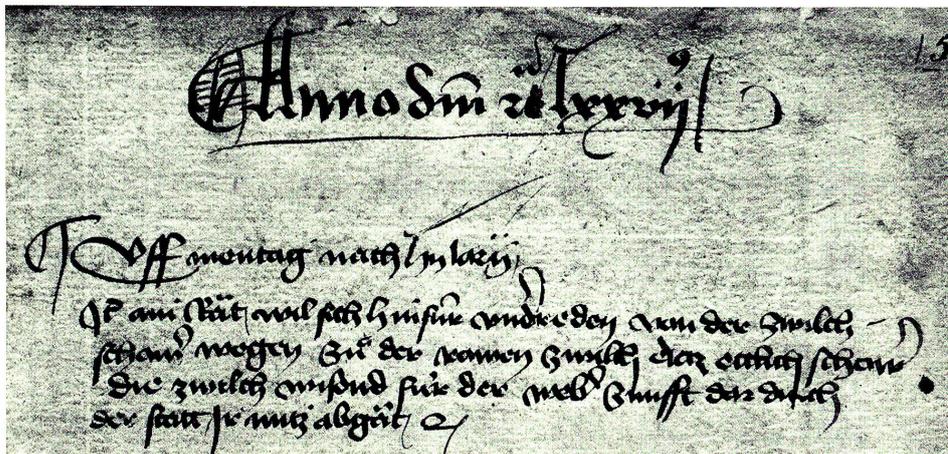
Heinrich VOGTHERR: Wahre Kontrafaktur der löblichen Stadt St. Gallen samt ihrer umliegenden Landschaft von 1545, im Vordergrund die Leinwandbleichen im Westen der Stadt, Zentralbibliothek Zürich.

Bauern und Spinnerinnen zu den Webern bis hin zu den Bleichern, Färbern und Mangern und allen andern am Leinwandgewerbe Beteiligten. – Es wäre also Aufgabe der neueren Forschungsrichtung der Geschichtswissenschaft, im Sinne der sogenannten «Annales-Schule» unter dem Schlagwort der «Histoire totale», auch hier die Vergangenheit als Ganzes zu erfassen und unter Berücksichtigung aller einwirkenden Faktoren, der wirtschaftlichen, demographischen, soziologischen usw., eine getreue Schilderung der einstigen Zustände zu geben.³⁴

Die vermehrte Produktion brachte auch eine grössere Reglementierung des Gewerbes, so dass

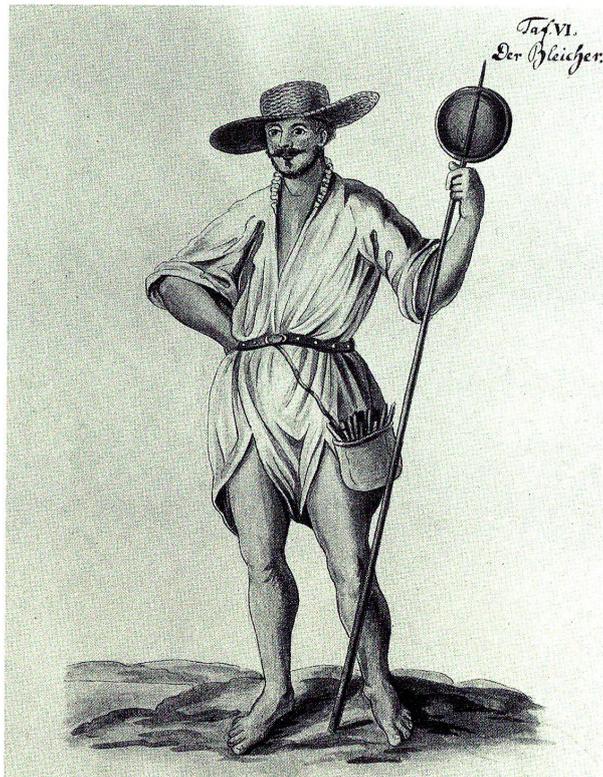
besonders aus dem 16. Jahrhundert viele Satzungen über das Leinwandgewerbe erhalten sind.

Leinwandsatzungen wurden allerdings – wie wir gelesen haben – schon in früheren Jahrhunderten immer wieder erlassen: Die ältesten stammen aus der Zeit vor 1364. In den Jahren 1384 bis 1386 kamen dann neue Leinwandsatzungen, und in der Zeit von 1450 bis 1488 wurden Bestimmungen aufgestellt gegen den Garneinkauf durch Handelsgesellschaften, über die Leinwandweberei im grossen, über das Garnfeiltragen, über die städtische Menge, über den Garnhandel (1455). Es kamen 1463 die Satzungen gegen die Verwendung von Agenten beim Garnverkauf, 1473 über das Hand-



Ratsprotokoll 1477–1482, StadtASG, S. 5: «Anno domini 1477, Vff mentag nach Hylarij: Item ain Rat wil sich hinfür underreden von der zwiltschawer wegen zü der rawen zwilch, daz ettlich schwer die zwilch wisond für der weber zunfft dar durch der statt ir nutz abgat.»

Feilträger,
Bauer,
Bleicher,
Färber
(vgl. Abbildung S. 56)



werk und besonders über die Gewandschneider, 1487 Satzungen über das Färben der Leinwand und 1488 das Verbot, in St.Gallen Leinwand von jenseits des Bodensees zu färben.³⁵

Von 1477 an werden Nachrichten zahlreicher über Verhandlungen vor Bürgermeister und Räten zu St.Gallen über Handelssachen und Fragen des Leinwandgewerbes; von diesem Jahr an sind nämlich die Ratsprotokolle erhalten.³⁶

In den Jahren 1508/10 wurde das dritte Stadtsatzungsbuch angelegt. Die darin gesammelten, meistens undatierten Satzungen stammen zum Teil aus früheren Zeiten. In diesem Stadtbuch finden sich Satzungen über das Feuermachen bei Färbern und Webern, über den Garnhandel, über Organisation und zünftische Einteilung von Spinnen und Weben, Gewandschneiderei und Handel mit Garn, Leinwand und Wolle, über die Steuer von Kaufleuten und Gesellschaften, über den Zoll von Gästegut, über den Handel mit Leinwand und verwandten Textilien usw.³⁷

Im Gefolge der Revision der Zunftsatzen von 1511 wurde das Satzungsbuch aller Zünfte angelegt, wobei auch ein grosser Teil dieser Satzungen älter ist. Dieses Zunftbuch enthält die Zunftsatzen der Weber von 1438 mit Nachträgen von 1511 und 1512 bis 1531, sodann Satzungen darüber, was alle Zünfte gemeinsam frei handeln dürfen, Satzungen über Schneider, Tuchscherer, Hutmacher und Färber usw.³⁸

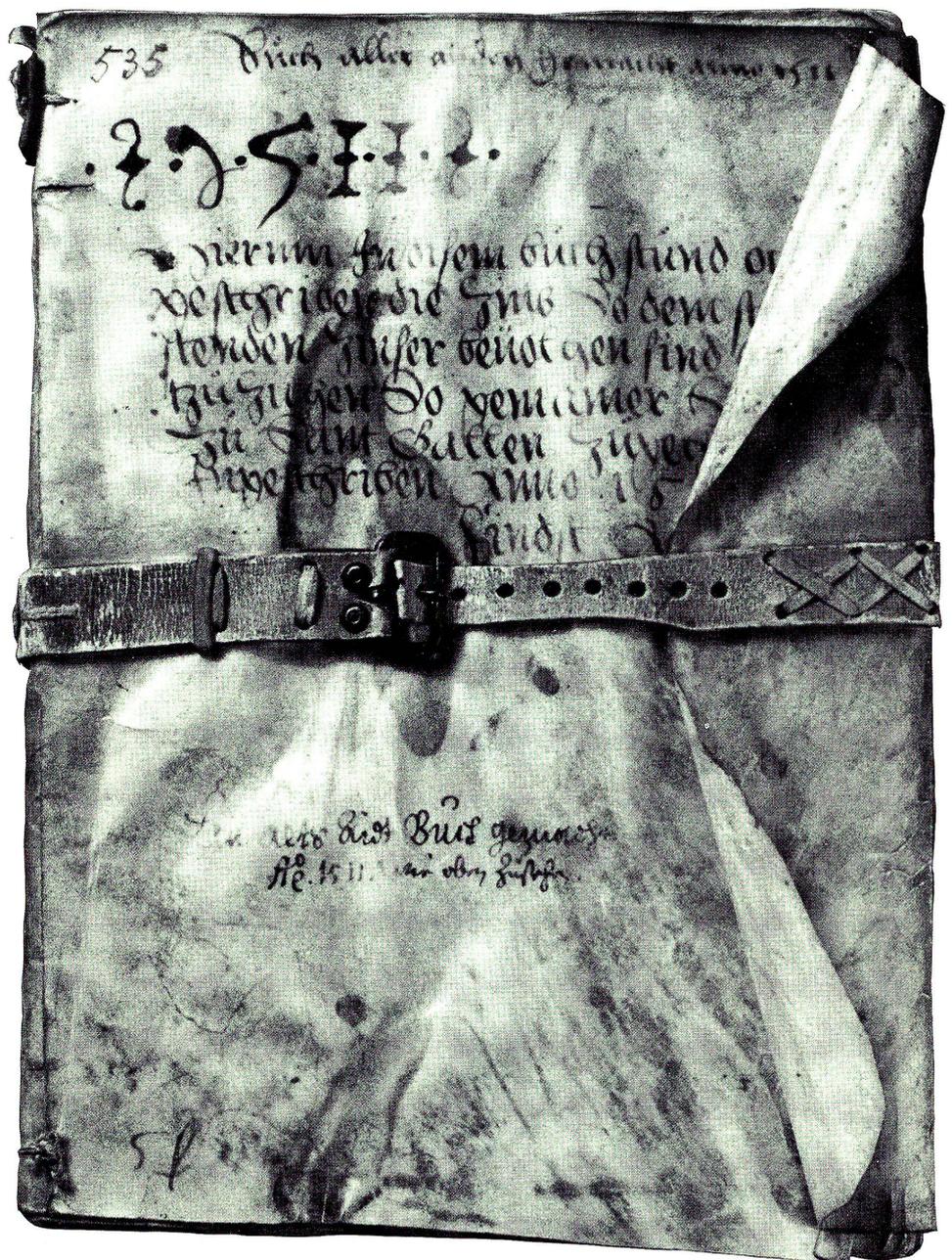
Aus dem Jahre 1511 stammt auch ein Eidbuch mit Amtseiden der Beamten des Leinwandgewerbes aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Darin finden sich die Eide der Feilträger, Bleicher, Färber, der weissen und rohen Leinwandschauer, der Leinwandmaler, der blauen, schwarzen und rohen Zwilchschauer und -messer, der Leinwandmesser und -schneider, der Schauer und Einbinder in der Menge usf.

In den Jahren 1673 bis 1675 wurde das Stadtbuch der Stadt St.Gallen erneuert. Aus alten Stadt- und Ratsbüchern, Mandaten-, Zunft-, Gemeinds- und anderen Büchern musste Conrad Locher, der u. a. 1666/67 an der Universität Basel die Rechte studiert hatte, alles Nötige für das neue Stadtsatzungsbuch zusammentragen.

In diesem Stadtbuch – eine umfassende Kodifikation des städtischen Rechts – sind in 22 Teilen die Satzungen, Rechte und Gebräuche unserer Stadt enthalten.³⁹

Der zweite Band beginnt mit dem 14. Teil, mit den «Leinwath-Gewerbs-Saz- und Ordnungen». – Der 1. Titel befasst sich mit den «Allgemeinen Gewerbs-Sazungen»; die meisten davon stammen noch aus dem 16. Jahrhundert. Einige dieser Satzungen seien hier mitgeteilt:

Am 16. Juni 1544 beschlossen der Kleine und der Grosse Rat, dass bei Busse niemand in St.Gallen gebleichtes, d. h. «gsotten Garn, weder kauf-



Eidbuch von 1511, Formular der Eide, welche die verschiedenen Beamten zu schwören hatten, StadtASG, Band 535, f. 71 ff.: «Der Blaicker ayde.»

Der Rat zu St. Gallen vil und mancherley ordnung und sat
 zungem hat ~~schicklich~~ ~~bestanden~~ ~~und~~ ~~bestanden~~
 hat kein delligem ~~ausser~~ ~~der~~ ~~Stadt~~ ~~St. Gallen~~ ~~bezogen~~
 der 1571 und dem Jahr der 1572 so das ~~bleiben~~
 anhangem ~~vor~~ ~~der~~ ~~Stadt~~ ~~St. Gallen~~ ~~und~~ ~~man~~ ~~die~~ ~~gley~~
 der die zu ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 hat ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 geris ~~ein~~ ~~und~~ ~~geris~~ ~~worden~~ ~~darmit~~ ~~das~~ ~~was~~
 dem mit ~~besten~~ ~~und~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~St. Gallen~~ ~~der~~ ~~St. Gallen~~
 merlein ~~geris~~ ~~worden~~ ~~und~~ ~~am~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 sind die ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 werden ~~und~~ ~~der~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 dem ~~geris~~ ~~worden~~ ~~der~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 mit ~~anderen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 der ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 der ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 antilich ~~am~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 was ~~am~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 ein ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 am ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 St. Gallen ~~wie~~ ~~die~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 von ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 der ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 nach ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 der ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 grund ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~
 kein ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~ ~~St. Gallen~~

fen, nach verkauft» solle, ohne es Zunftmeister
 und Elfern der Weberzunft anzuzeigen. Falls
 «gotten Garn» gefunden werden sollte, musste es
 Zunftmeister und Elfern der Weberzunft gebracht
 werden, die dann damit machen konnten, was sie
 wollten.

Nach einem Ratsbeschluss vom 5. Februar 1568
 war es den Webern verboten, bei Gremplern oder
 andern Leuten Garn vorzubestellen und es dann
 liegen zu lassen «biß zu deß Webers gelegner Zeit».
 – Der Garnmarkt sollte nach diesem Beschluss frei
 sein und von niemandem «weder byfangen, ver-
 spricht, nach underzogen werden», und jeder
 Betrug wurde «nach Gestalt der Sachen und der
 Statt löblichen Freyheiten gestrafft».

Seit 1561 war es verboten, vor oder nach der
 Schau auf die Metzge zu gehen, um zu erfahren,
 «welcher Feilträger vil gemein, Krebs- oder Farb-
 leinwatt hab». Die Leinwandschauer und Feil-
 träger durften niemanden auf der Schau «herum-
 spionieren» lassen.

Auf gemeine Tücher, d.h. auf Krebs- und
 Farbleinwand sowie Zwilch, durfte niemand Geld
 leihen oder solche Tücher an Zahlungsstatt neh-
 men; sie mussten bar bezahlt werden. Die «kleine
 Leinwand» hingegen, «Nasenblätze» und «Schlit-
 ze», waren, nach einer Vorschrift aus dem Jahre
 1565, frei von solchen Bestimmungen.

Im Jahre 1581 beschlossen der Kleine und der
 Grosse Rat – und sie bestätigten das Verbot vier
 Jahre später (1585) –, dass kein Bürger ausserhalb
 der Stadt und des Gerichtsbezirkes Färbereien,
 Mangen oder Walken bauen durfte; ja die Bürger
 durften dazu nicht einmal Hilfe oder Vorschub
 leisten oder mit Rat und Tat in irgendeiner Weise
 behilflich sein. Wer solches unternahm oder mit
 jenen, die bauen wollten, «in Gemeinschaft und
 Gsellchaft, Gwün und Verlust» stand, der ging
 der Zukunft und des Bürgerrechts verlustig und
 der betreffende oder die seinen konnten «nimmer-
 mehr zu ewigen Zeiten zu Burgeren angenommen
 werden».

Am 21. Mai 1571 verordnete der Rat, dass kein
 Bürger mit denen von Wil, Bischofszell, Konstanz
 und jenen, die herwärts des Rheins und Bodensees
 wohnen und deren Waren den Waren der Stadt
 St.Gallen «an Breite, Lenge und in ander Weg nit
 gleichförmig seind», weder Gesellschaft noch Ge-
 meinschaft eingehen, noch sich zu solchen verbind-
 en, verschreiben oder verpflichten solle. Es durfte
 all dies nur geschehen unter Bürgern oder mit
 Leuten, die ausserhalb des Landes und nicht zu
 nahe an den Grenzen wohnten, nämlich «an den-
 nen Orthen, da unser Wahren in keiner Gleichheit
 gemacht und verführt wirt».

Gäste, «so ab frömbden Orthen herkommend»,
 und in St.Gallen Leinwand kauften, durften diese
 seit 1571 erst ausführen, wenn sie in St.Gallen ge-
 bleicht, gefärbt, gemangt, ausgebreitet, zugerüstet

Einbinder,
Küfer,
Fuhrmann,
Maultiertreiber
(vgl. Abb. S. 56)

Tab. IX.
Der Einbinder.



Tab. X.
Der Küfer.

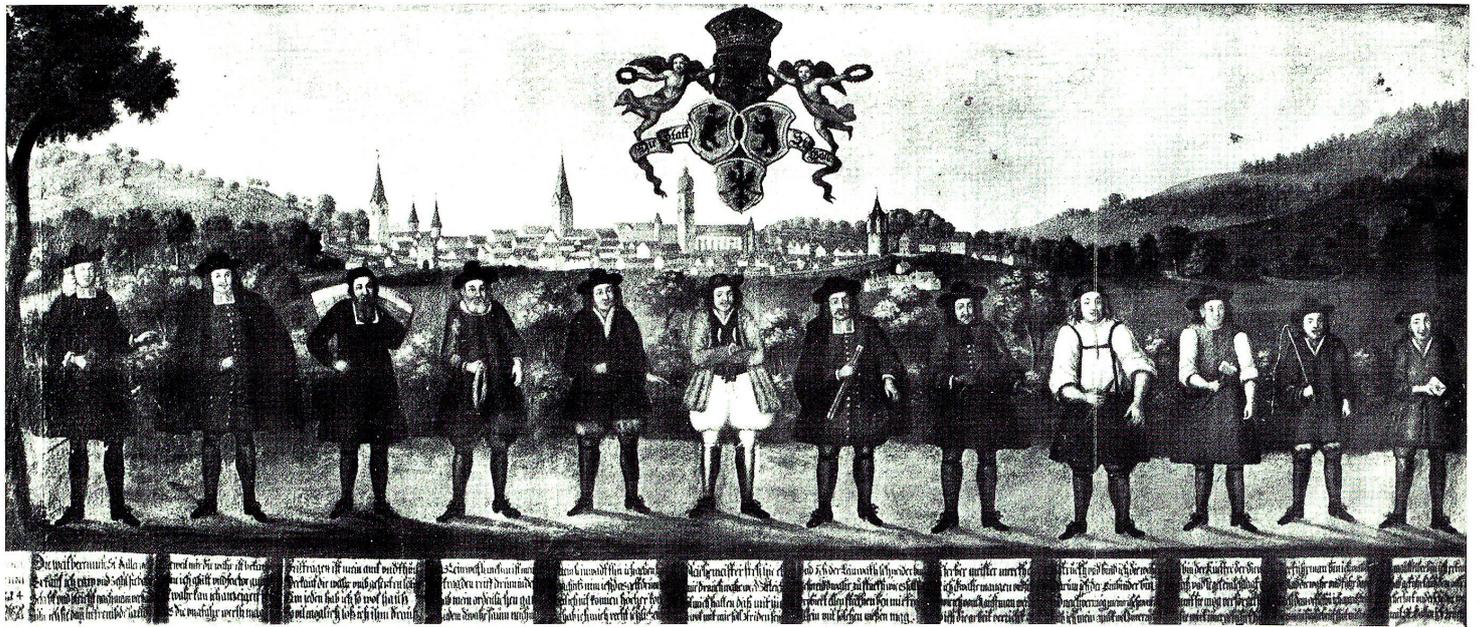


Tab. XI.
Der Fuhrman.



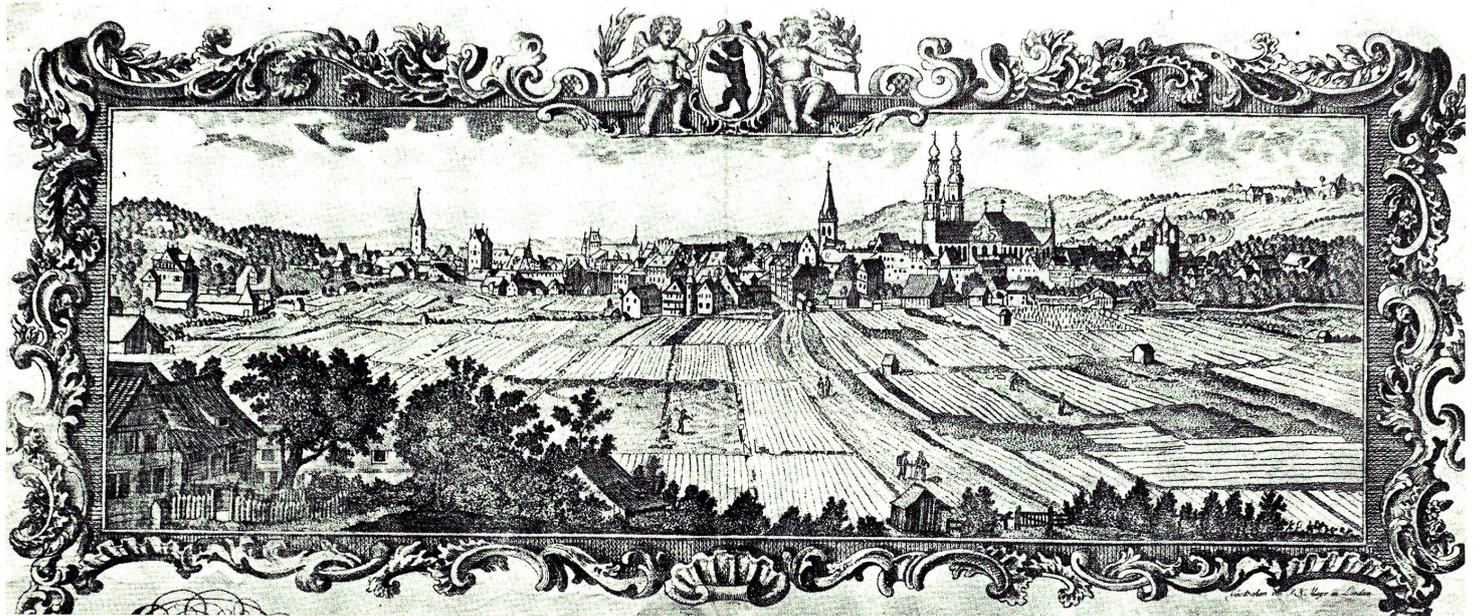
Tab. XII.
Der Maultreiber.





Breitformat-Ölgemälde von 1714 mit der Stadt St.Gallen im Hintergrund. Es hält das Dutzend von Berufen im Leinwandgewerbe fest, von Handelsherr und Faktor links aussen bis zu Fuhrmann und Maultiertreiber ganz rechts, Historisches Museum St.Gallen.

Johann Conrad MAYR: Die Stadt St.Gallen mit den Bleichen von Westen, Vignette auf einem Gesellenbrief um 1790 (vor 1792), StadtASG.



erneuerung der selben Satzungen während mehr als einem Jahrhundert kann Beweis dafür sein.

Genauere Einhaltung der zahlreichen Vorschriften und strenge Überwachung der Produktion hatten seinerzeit den Aufstieg St.Gallens zur Leinwandstadt begünstigt. Im 18. Jahrhundert verhinderte der hartnäckige Widerstand der Zünfte, «dass sich die Kaufleute in ihrer Heimatstadt selbst auf die neuen Bedingungen umstellen konnten».⁴¹

Als weitere Gründe für den Niedergang des Leinwandgewerbes im 18. Jahrhundert werden etwa genannt:

- die rasche Ausbreitung des Flachsbaus in Schlesien, Böhmen, Mähren, in der Lausitz und in Russland

- schlesische, sächsische und schwäbische Weberinnen stellten billigere Ware her

- die Leinenweberei der fürstbischöflichen, appenzellischen und thurgauischen Gebiete machte sich selbständig und verdrängte die St.Galler Qualitätsprodukte von den Märkten

- Kaufleute und Fabrikanten begannen im 18. Jahrhundert mit der Herstellung nicht zunftlich reglementierter Gewebe wie Barchent, gemischte, gemusterte, gestickte Leinwand, Baumwollstoffen, Stickerarbeiten – was auf der anderen Seite auch wieder zu einer Belebung der Textilindustrie führte

- geringe Zunahme der Stadtbevölkerung.

Mehr jedoch als alle diese Gründe schadete dem Leinwandgewerbe, nach Traugott Schiess, die neben ihm aufkommende Baumwollindustrie. Als Begründer in St.Gallen gilt der aus einer französischen Refugiantenfamilie stammende Peter Bion, welcher am 10. Januar 1717 in das Bürgerrecht der Stadt und in die Schneiderzunft aufgenommen wurde. Dieser neue Erwerbszweig wurde nicht durch lästige Zunftsatzen gehindert, konnte sich frei entwickeln «und brachte der Bevölkerung neue lohnende Beschäftigung».

Später stellte St.Gallen vor allem Mousseline her, und zu Ende des 18. Jahrhunderts stand die Mousselinweberei «unbestritten an der Spitze der gesamten europäischen Industrie». Grossen Erfolg hatten die St.Galler mit der Stickerei auf Mousseline, wobei um 1790 30 bis 40 000 «Hände» von St.Gallen aus damit beschäftigt wurden.⁴²

Das 19. Jahrhundert schliesslich brachte die Erfindung der Handstickmaschine und der Schifflistickmaschine. Die alte Leinwandindustrie, welche während Jahrhunderten der Stadt St.Gallen Erwerb und Handel, Geld und Berühmtheit gebracht hatte, ging buchstäblich ein. Die letzten Überreste der obrigkeitlichen Schau verschwanden 1827. In den «Jahrbüchern der Stadt St.Gallen» steht darüber: «Dieses ehemals so vortreffliche Institut mußte, wegen gänzlich veränderter Lage des Handels, weil diese Schau weder von Käufern



Stickerinnen (Vgl. Abbildung S. 58).

noch Verkäufern mehr besucht wurde, vom Stadtrath aufgehoben werden. Der Leinwandmesserdienst soll hingegen unter veränderten Bestimmungen fortbestehen.» Peter Ehrenzeller stellte damals fest, es zeige sich bedeutende Verminderung der Fabrikation in diesem Industriezweig, welcher «der lukrativeren Fabrikation von gefärbt-gewobenen, baumwollenen Zeugen weichen muß, bis die Einführung von Flachs-Spinnereien es möglich machen wird, die Weberlöhne für Leinwand zu bessern».⁴³

Seit etwa 1815/20 wurden die ehemaligen Bleichen als «Pflanzplätze» an die Bürger vermietet – wo einstmal «vil leinwath, weiß wie schnee» lag, wuchs jetzt Gemüse oder weidete das Vieh.

ABGECÜRZT ZITIERTE QUELLEN UND LITERATUR

Stadtbuch, Bd. 543 oder 544, S. ... = Statt Buch, daß ist Sazungen, Rechte vnd Gebräüche, Der Statt Sanct Gallen, Erneuert Anno 1673, StadtASG, Bd. 543 und 544.

BERNET = [Friedrich BERNET:] Etwas über die Leinwandhandlung der Stadt St.Gallen, in: Für Gott, Menschheit und Vaterland, eine periodische Schrift, St.Gallen 1782, 21. Stück, S. 321–336 und 32. Stück, S. 497–512.

EZ I = Wilhelm EHRENZELLER: Kloster und Stadt St.Gallen im Spätmittelalter, Von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458, Mit einer Darstellung der Appenzeller Kriege, St.Gallen 1931 (St.gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, 1. Bd.).

HÄNE = Johannes HÄNE: Leinwandhandel und Leinwandindustrie im alten St.Gallen, St.Gallen 1932 (Zwei Abhandlungen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt St.Gallen).

HALTMEYER = MAX HALTMEYER: Beschreibung Der Eidgenössischen Statt St.Gallen Gelegenheit, Geschichten und Regiment, Wie auch Des Lebens Hrn. D. von Watt, gewesenen Burgermeisters daselbst, S.Gallen 1683.

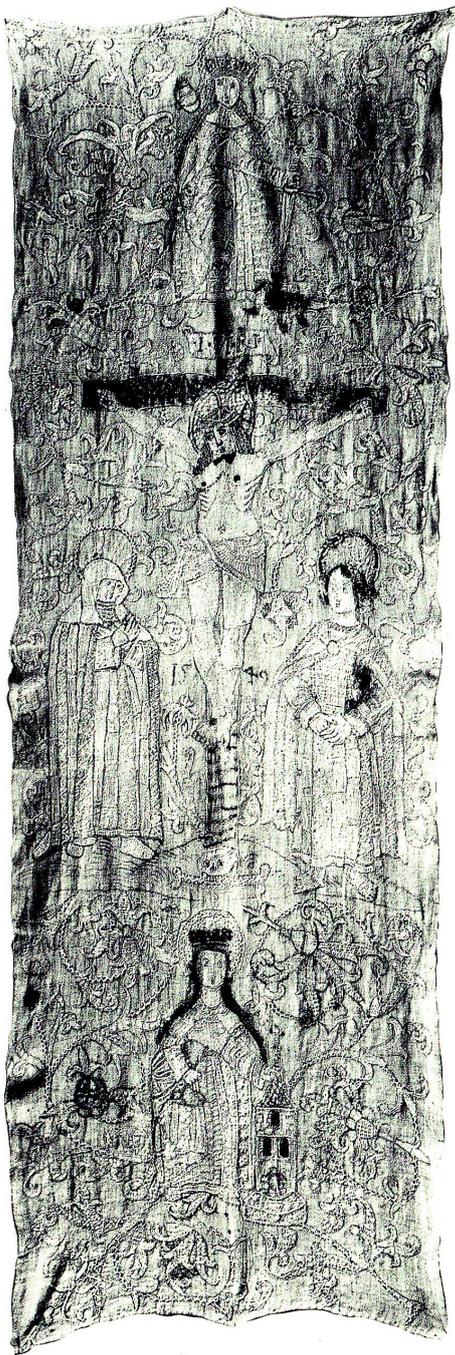
PEYER I, Nr. ... = Hans Conrad PEYER:

PEYER II, S. ... = Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, Band I Quellen, Band II Übersicht, Anhang, Register, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1959 und 1960 (St.Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bd. 16/1 und 2).

VADIAN I = Joachim v. WATT (Vadian):

VADIAN 2 = Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen, hg. von Ernst Göttinger, Erste und Zweite Hälfte, St.Gallen 1875 und 1877 (Deutsche Historische Schriften, 1. und 2. Bd.).

StadtASG = Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.



ANMERKUNGEN, QUELLEN UND LITERATUR

- 1 PEYER II, S. 3; Hektor AMMANN: Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebietes, in: Alemannisches Jahrbuch 1953, Lahr/Schwarzwald 1953, S. 251–313, S. 254.
- 2 PEYER II, S. 4; BERNET, S. 323 und 321; vgl. Faksimile S. 51.
- 3 PEYER I, Nr. 24; vgl. dazu Traugott SCHIESS: Die St. Galler Leinwand-Industrie, in: St. Galler Schreib-Mappe für das Jahr 1917, S. 19–20.
- 4 PEYER I, Nr. 19.
- 5 PEYER I, Nr. 40.
- 6 PEYER I, Nr. 95.
- 7 PEYER I, Nr. 28.
- 8 HÄNE, S. 14 und 15.
- 9 PEYER I, Nr. 163; vgl. dazu Ez I, S. 269.
- 10 VADIAN 2, S. 287.
- 11 PEYER I, Nr. 723.

- 12 PEYER II, S. 21; Stadtbuch, Bd. 544, S. 29–34; Carl MOSER-NEF: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung, Zürich und Leipzig, 3. Bd., S. 851.
- 13 HÄNE, S. 10; Hektor AMMANN: Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter, St. Gallen 1928, S. 135.
- 14 ERNST EHRENZELLER: Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt, Ein Abriss der st. gallischen Stadtgeschichte, St. Gallen 1953, S. 29–30.
- 15 PEYER I, Nr. 47; HÄNE S. 12.
- 16 Senectutis causa sine loco!
- 17 HÄNE, S. 13.
- 18 PEYER I, Nr. 126.
- 19 PEYER I, Nr. 128.
- 20 PEYER I, Nr. 170 b.
- 21 Vgl. Anmerkung 16; Ez I, S. 418.
- 22 VADIAN 2, S. 144.
- 23 PEYER II, S. 19–20.
- 24 VADIAN 2, S. 134.



Solche prächtig bestickte Leinwände gleich diesem Wandbehang fertigten, wie das Aquarell von Hartmann zeigt, fleissige Sanktgaller Frauen an, Historisches Museum St. Gallen.

- 25 PEYER I, Nr. 411.
 26 PEYER I, Nr. 623.
 27 HALTMEYER, S. 156.
 28 BERNET, S. 501; PEYER I, Nr. 832.
 29 HALTMEYER, S. 307.
 30 BERNET, S. 502.
 31 Johannes KESSLERS Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitw. von Emil Egli und Rudolf Schoch, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 242; SCHIESS: Die St. Galler Leinwand-Industrie, S. 19; VADIAN 2, S. 422; BERNET, S. 503.
 32 AMMANN: Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, S. 260; Traugott SCHIESS: Geschichte der Stadt St. Gallen, in: Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung, Natur und Geschichte, Leben und Einrichtungen in Vergangenheit und Gegenwart, Eine Heimatkunde, hg. durch Gottlieb Felder, St. Gallen 1916, I. Bd., S. 535.
 33 BERNET, S. 502, 504 und 511; vgl. dazu Walter BODMER: Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirt-

- schaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960 (Schweizerische Industriegeschichte).
 34 Vgl. dazu und besonders zum Niedergang des Leinwandgewerbes jetzt Marcel MAYER: Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760, St. Gallen 1981 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 11, S. 1–130). In dieser Lizentiarsarbeit wurden diese Untersuchungen für die genannte Epoche teilweise gemacht.
 35 PEYER I, Nr. 315.
 36 PEYER I, Nr. 509.
 37 PEYER I, Nr. 778.
 38 PEYER I, Nr. 898.
 39 Vgl. dazu Ernst ZIEGLER: Die Erneuerung des Stadtbuches vor 300 Jahren, in: Gallus-Stadt 1976, S. 83–97.
 40 Stadtbuch, Bd. 544, S. 3, 4, 6, 8, 13, 14, 15.
 41 H. LÜTHY: Die Leinwandstadt St. Gallen; Geschichte des St. Galler Leinwandhandels, in: Ciba-Rundschau 89, Basel, Februar 1950, S. 3297–3312, S. 3303.

- 42 Paul STEIN: Industrie des Kantons St. Gallen, in: Der Kanton St. Gallen, Geschichte – Kultur – Wirtschaft, Aarau 1974, S. 259–284, S. 262.
 43 Peter EHRENZELLER: Jahrbücher der Stadt St. Gallen, 1827, St. Gallen 1828, S. 56.

 Johannes ZUBER: Grundriss der Stadt und des Bezirkes St. Gallen von 1835 mit Bleichen im Osten und Gemeindeflächen (auch bei Dreilinden und Bernegg) und Bleichen im Westen der Stadt, StadtASG.

